

Entgeltordnung
zur Benützung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen,
Gerhart-Hauptmann-Str. 5, Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 24. NOV. 2022

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 42

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt nachfolgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, Nördlingen:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Benützung des städtischen Hallenschwimmbades, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, wird ein Entgelt erhoben.
- (2) In allen aufgrund dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Entgelthöhe

Im Hallenbad werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben, die zum Eintritt in das Hallenbad berechnen:

- | | |
|--|--------|
| 1) Erwachsene | 3,50 € |
| 2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose
nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienst-
leistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte | 2,10 € |
| 3) Familie
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der
JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder | |

Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4) Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist. 7,40 €

Die Entgelte Nrn. 1 - 4 berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres, bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

5) Zehnerkarte Erwachsene 29,60 €

6) Zehnerkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 15,30 €

7) Saisonkarte Erwachsene (nicht übertragbar) 118,50 €

8) Saisonkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte (nicht übertragbar) 56,30 €

9) Saisonkarte Familie (nicht übertragbar)

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 175,00 €

10) Saisonkarte Alleinerziehende (nicht übertragbar)

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

11) Saisonkarte Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 152,00 €

Die Entgelte Nrn. 5 - 11 berechtigen zum mehrmaligen Eintritt.

12) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben pauschal pro Stunde 50,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,25 €

Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €

VHS Schwimmkurse, pro Stunde 18,50 €

13) Zeitblöcke:

Die oben genannten Entgelte berechtigen zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken. Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und auf der Homepage der Stadt Nördlingen aktuell bekannt gegeben.

14) Ausnahme von der Entrichtung der Entgelte:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Entgelte zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen, unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Entgelte nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

§ 4
Eintrittskarten

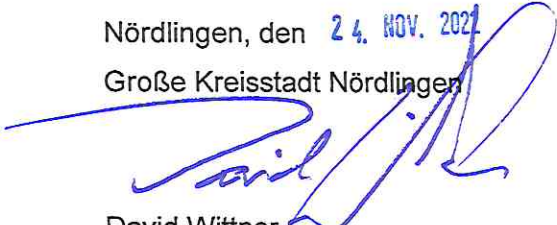
- (3) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er das zutreffende Entgelt entrichtet hat.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen
- a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
 - b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er ein vom Erwachsenen-Entgelt abweichendes Entgelt beanspruchen möchte.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24. NOV. 2021

Große Kreisstadt Nördlingen



David Wittner
Oberbürgermeister